

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 44/86

in dem Rechtsstreit

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks II
der Stadt V (T), vertreten durch die Vorstands-
mitglieder Franz V, T, V, und Franz
W, Im K, V,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Kaufmann Wilhelm D, ' ,
Kr, V,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Michael M, Mo-
II. Instanz: straße, O -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 15. Januar 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 9. Januar 1986
- 14 U 90/84 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 17.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vertrag über die Verlängerung des Jagdpachtrechts im Zeitpunkt seiner Kündigung durch die Beklagte wirksam war. Dabei hat es den Standpunkt der Beklagten, die Erteilung einer Jagderlaubnis zugunsten des Landwirts B. sei Bedingung für die Pachtverlängerung über den 31. März 1982 hinaus gewesen, in tatrichterlicher Würdigung des Beweisergebnisses und der Gesamtumstände des Falles rechtsbedenkenfrei verworfen. Die von der Beklagten insoweit erhobene Verfahrensrüge hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

2. Das Berufungsurteil begegnet auch insoweit keinen rechtlichen Bedenken, als es eine wirksame Kündigung des Pachtverhältnisses verneint. Wenn es die Vereinbarung der Parteien über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen dahin auslegt, daß der Kläger verpflichtet sein sollte, dem Landwirt B. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, so liegt dies im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens. Für die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte könne aus einer etwaigen unbilligen Ermessensausübung durch den Kläger kein Kündigungsrecht herleiten, weil sie in einem solchen Fall



lediglich die Möglichkeit haben, die Bestimmung gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB durch Urteil treffen zu lassen, sprechen beachtliche Gründe (vgl. BGH Urteil vom 17. Mai 1971 - VIII ZR 16/70 - LM BGB § 315 Nr. 11). Im übrigen ergeben die rechtsfehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen einer wirksamen fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses nicht vorgelegen haben, weil das Angebot des Klägers vom 14. April 1981 nicht unangemessen war.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne